



**TIROLER  
JÄGERVERBAND**

## **Positionspapier Mountainbike**

*des Tiroler Jägerverbandes zum Tiroler Mountainbike Modell 2.0 samt Erweiterungen*



## **IMPRESSUM**

### **Positionspapier Mountainbike**

*Positionspapier TJV zum Tiroler Mountainbike Modell 2.0*

22. Februar 2023

#### **Herausgeber:**

**Tiroler Jägerverband**

**Landesjägermeister DI (FH) Anton Larcher**

Meinhardstraße 9

A-6020 Innsbruck

Tel: +43 (0) 512-57 10 93

Fax: +43 (0) 512 - 57 10 93 - 15

E-Mail: [info@tjv.at](mailto:info@tjv.at)

#### **Autoren:**

Mag. Hannes Flir

Christine Lettl, MSc

Alle Inhalte dieses Papers, insbesondere Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei den Autoren.



# Positionspapier Mountainbike

*des Tiroler Jägerverbandes zum Tiroler Mountainbike Modell 2.0 samt Erweiterungen*

Die Entwicklung eines Mountainbike Angebotes mit klaren Regeln dient der nachhaltigen **Besucher- bzw. Naturnutzerlenkung** und **ist im Interesse des Tiroler Jägerverbandes zum Wohl der Natur, der Jagd und des Wildes.**

Der Tiroler Jägerverband steht dem vorliegenden Tiroler Mountainbike Modell 2.0 (inklusive Singletails) unter Berücksichtigung folgende Punkte positiv gegenüber.

1. **Ressourcenschonende ganzheitliche Betrachtungsweise der Mountainbike Projekte** unter Berücksichtigung des tatsächlichen Flächenbedarfes und der Betriebszeiten.
2. Dauerhafte Gewährleistung und Sicherstellung der **Einhaltung geltender Gesetze** und Verordnungen durch die zuständigen Verwaltungsbehörden bzw. die dafür zuständige **Exekutive.**
3. **Parteistellung** der betroffenen **Jagdausübungsberechtigten**, bzw. zumindest jedoch ein Anhörungsrecht in den unterschiedlichen Phasen des Projektes und während des laufenden Betriebes.
4. Eine konsequente und dauerhafte **Aufklärungskampagne** in der Öffentlichkeit durch das **Land Tirol** zur Entwicklung eines entsprechenden Bewusstseins in der Bevölkerung (der Naturnutzer) für die Zusammenhänge und Auswirkungen in und auf Flora und Fauna.



## Hintergrund

Das Radfahren im Wald ist klar durch die österreichische Bundesgesetzgebung, durch das Forstgesetz, geregelt. Das Befahren von Forststraßen oder Trails bedarf rechtlich der ausdrücklichen Zustimmung des Grundeigentümers, sofern diese nicht vorliegt, ist das Befahren des Waldes verboten.

Daher wurde auf Bestreben der Touristiker vom Land Tirol das „Tiroler Mountainbike Modell“<sup>1</sup> entwickelt. Dieses ermöglicht seit 1997 das Befahren von bestimmten Forststraßen innerhalb des Bundeslandes Tirol für Mountainbiker.

Das Land Tirol hat das bisherige MTB-Modell zum Modell 2.0 erweitert und beinhaltet nun auch die groben Rahmenbedingungen für das Errichten und Betreiben von MTB-Singletrails.

## Erweiternde Erläuterungen der Position des Tiroler Jägerverbandes (TJV) zur Errichtung und Betrieb von Singletrails

Nachfolgend werden die **grundsätzlichen Kriterien (A)** und Auswirkungen des Mountainbike-Sports im Alpenraum auf die Jagd angeführt, erläutert bzw. aufgezeigt.

Die Erläuterungen der **Voraussetzungen (B)** für die grundsätzlich **positive Position des TJV** zum Tiroler Mountainbike Modell 2.0 bilden den zweiten Teil dieses Papers.

---

<sup>1</sup>vgl. <https://www.bergwelt-miteinander.at/sommer/mountainbike/mtb-modell-20.html>



## A. Grundsätzliche Kriterien

### 1. Konfliktfeld Naturraum: Der Mensch im Lebensraum des Wildes

Multifunktionalität des Waldes ist die gleichzeitige Bereitstellung verschiedener Leistungen auf gleicher Fläche. Die potentiellen Konflikte ergeben sich zwischen Nutz- und Erholungsfunktionen im Bereich der Ballungszentren aber auch in entlegeneren Gebieten. Die Nutzfunktion des Waldes besteht in erster Linie zumeist in der Forstwirtschaft in der Nutzung der Ressource Holz. Die jagdbaren Wildarten spielen im forstlichen und jagdwirtschaftlichen Selbstverständnis als Nebennutzungsobjekt des Grundbesitzers, sowie als schützenswertes Gut eine wichtige Rolle in der Landbewirtschaftung. Zu den weiteren Nutzungsformen zählen u.a. die Land- und Almwirtschaft sowie die Fischerei.<sup>2</sup>

Für die **Waldbewirtschaftung** ist jede Art der Freizeitaktivität eine Einschränkung. Ob es sich hierbei um Wanderer, Bergläufer oder Mountainbiker handelt, spielt keine Rolle. Werden Arbeiten im Wald durchgeführt, muss die Umgebung temporär abgesperrt werden, um die Sicherheit der Erholungssuchenden zu gewährleisten.<sup>3</sup>

Die **Jagd** hat u.a. die Aufgabe, einen gesunden und artenreichen Wildbestand zu erhalten und gleichzeitig auf die Interessen anderer Gruppen (z.B. Land- und Forstwirtschaft) Rücksicht zu nehmen. Insbesondere in der Nähe von Ballungsräumen wird die Jagdausübung, bedingt durch die Störung des Wildes (durch Erholungssuchende), erschwert.<sup>4</sup>

„Meine Straße, mein Weg, meine Erholung“ denken sich **viele Naturnutzer**. Da der Wald mehrere Leistungen auf ein und dergleichen Fläche bereitstellt, muss akzeptiert werden, dass niemand allein in der Natur unterwegs ist und auch andere Personen das Recht auf Erholung haben. Die Motive für beide Gruppen (Wanderer und Mountainbiker) stimmen in großen Teilen überein, unterscheiden sich jedoch in deren Prioritätenreihung. Beide Gruppen suchen Erholung und Bewegung in der freien Natur.<sup>5</sup>

Die Betreiber von **Almwirtschaften** profitieren einerseits vom Mountainbiking durch eine stetig wachsende Kundschaft und erfahren andererseits auch Nachteile, z.B. durch Beunruhigung des Weideviehs oder das Offenlassen von Weidegattern.<sup>6</sup>

**Der Naturraum erfüllt also mehrere Funktionen parallel, er ist:**

- **Wirtschaftsraum** (Land- und Forstwirtschaft, Jagd usw.)
- **Freizeit- und Erholungsraum** (Wandern, Pilze- und Beerensuchen usw.)
- **„Sportgerät“** (Schilauf, Schitourengehen, Schneeschuhwandern, Freeriden, Mountainbiking, Paragliding, usw.) und
- **Lebensraum für Wildtiere**

---

<sup>2-6</sup> vgl. Mountainbiking im Alpenverein – Diskussionspapier 2015



**Die Jagd hat:** dafür **Sorge zu tragen**, dass es einen angemessenen, **gesunden**, stabilen **natürlichen Wildstand** gibt, der jagdlich genutzt werden kann.

Voraussetzungen dafür sind:

- entsprechender natürlicher Lebensraum für Wildtiere
- Angebot von ausreichenden Äsungsflächen
- Ruhe bzw. die Gewährleistung des natürlichen Lebenszyklus der Wildtiere
- Akzeptanz des jagdlichen Handwerks, der Aufgaben der Jagd und des gesellschaftlichen Wertes der Jagd durch die Lebensraumnutzer

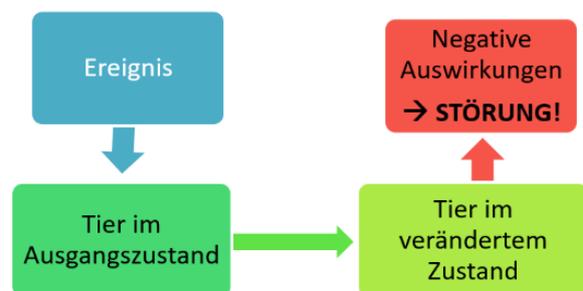
## 2. Auswirkungen von Freizeitaktivitäten auf Wildtiere

Viele Personen begegnen Rehen oder anderen Wildtieren und kommen ihnen teilweise auch sehr nahe. Solche Erlebnisse verleiten zum Schluss, dass Wildtiere wenig scheu sind und sich an die Präsenz des Menschen gewöhnt haben. Forschungsarbeiten mit modernen Telemetriemethoden zeigen ein anderes Bild.<sup>7</sup>

### Was ist eine Störung?<sup>8</sup>

Eine Störung hat negative Auswirkungen auf Wildtiere infolge eines Ereignisses, das vom Menschen ausgelöst wird. Diese Auswirkungen können je nach Tierart aber auch individuell in ihrer Ausprägung variieren.

Telemetriestudien beim Rehwild haben nachgewiesen, dass dieses in Gebieten mit hoher menschlicher Störung eine deutlich geringere Aktivität aufweist.<sup>7</sup>



Studien über die Reaktion von Auerwild auf menschliche Aktivität darauf hin, dass Schlafbäume umso weniger genutzt werden, je näher sich diese an Wegen befinden und je häufiger diese Wege von Menschen genutzt werden. Es sinkt also die Lebensraumkapazität mit zunehmender menschlicher Nutzung.<sup>9</sup>

Eine Studie in Norwegen zeigte, dass Rotwild im Studiengebiet Mountainbiketrails mied, insbesondere den Bereich von 40 Metern um einen Trail.<sup>10</sup>

<sup>7</sup> Graf R.F., Signer C., Reifler-Bächtiger M., Wytttenbach M., Sigrist B., Rupf R. (2018). Wildtier und Mensch im Naherholungsraum. Swiss Academies Factsheets 13 (2).

<sup>8</sup> aus dem TJV Vortrag von Christine Lettl MSc, Lebensraum- & Lenkungsconzepte 2022

<sup>9</sup> Summers, R. W. et al. (2007): Measuring avoidance by Capercaillies Tetrao urogallus of woodland close to tracks. Wildl Biol, 13, S. 19–27.

<sup>10</sup> Scholten, J., Moe, S.R. & Hegland, S.J. Red deer (Cervus elaphus) avoid mountain biking trails. Eur J Wildl Res 64, 8 (2018). <https://doi.org/10.1007/s10344-018-1169-y>



### Beispiele für negative Auswirkungen:

- Verringerte Äsungszeiten
- Verringerte Gesamtaktivität
- Erhöhter Stresslevel
- Störung bei der Fortpflanzung / Nachkommenaufzucht
- Verletzungen / Krankheiten
- Verhaltensänderungen
- durch Störungen ausgelöste Ersatzhandlungen – und dadurch verursachte Schäden (Verbiss, Flurschaden etc.)
- Nicht-Aufsuche von bevorzugten Flächen
- Lebensraumverlust / Zerschneidung Lebensraum

### Probleme erkennen und deren Auswirkungen bewerten

#### Grundsätzliche Fragestellung:

- Wann hat eine Freizeitaktivität negative Auswirkungen?
- Welche Wildarten sind betroffen?
- Mit welchen Auswirkungen ist zu rechnen bzw. welche Auswirkungen können bereits beobachtet werden (je nach Lebensraum unterschiedlich)?

#### Bewertungskriterien (zur Identifizierung und Bewertung von Auswirkungen):

- Verlust von Lebensraum (Balzplätzen, Nahrungsflächen, etc.)
- Beeinträchtigung der körperlichen Verfassung (Gewicht, Sterberate, Nachwuchs)
- Folgewirkung auf weitere Arten bzw. Ökosystem (z.B. Räuber/Beute)
- Folgewirkung mit wirtschaftlichen Schäden (Wildschäden)

Bereits die Erfüllung eines einzelnen Kriteriums führt zur Bewertung als negative Auswirkung.

### Lösungswege

- Kooperative Lösungen (gegenseitige Vereinbarungen)
- Gebote und Verbote

### Mögliche Maßnahmen

- Verhaltensregeln
  - allgemein gültige Verhaltensregeln in der Natur (z.B. Aktivitäten in der Nacht- und Dämmerungszeit vermeiden, jahreszeitliche Beschränkung in bestimmten Gebieten bzw. für bestimmte Aktivitäten)
  - spezifische Verhaltensregeln (z.B. Paragleiter, Downhiller, Tourengelher)
- Lenkungsmaßnahmen
  - Basierend auf Verhaltensregeln
  - Schutzgebiete bilden (bzw. festlegen und erarbeiten)
  - Attraktive Alternativen (z. B. vermehrtes Angebot an Singletrail-Korridoren)
  - Verzicht auf Neuerschließungen





### 3. Das Tiroler Mountainbike Modell 2.0 und die Jagd



#### Grundeigentum & Jagd

- das Jagdrecht leitet sich vom Grundeigentum ab
- Ausübung der Jagd in festgestellte Jagdgebieten

*Das Jagdausübungsrecht ist keine reine Befugnis im Sinne einer völlig freien Disposition, ob man jagt oder nicht, sondern auch eine Pflicht zur Jagd und Hege.*

**Jagdrecht = Jagdpflicht**  
Vergl. EGMR U 26.6.2012

- gesetzlicher Auftrag

#### Jagd ist:

dafür zu sorgen, dass es einen angemessenen, gesunden, stabilen natürlichen Wildstand gibt.

Es steht grundsätzlich die HEGE im Vordergrund!



**Jagd ist aber AUCH**



<sup>11</sup> aus dem Vortrag Tiroler MTB Model 2.0 & Jagd © Mag. Hannes Flir



## **B. Voraussetzungen für die grundsätzlich positive Position des TJV zum Tiroler Mountainbike Modell 2.0**

### **1. Ressourcenschonende ganzheitliche Betrachtungsweise der Mountainbike Projekte unter Berücksichtigung des tatsächlichen Flächenbedarfes und der Betriebszeiten.**

#### **1.1. Ganzheitliche und nachhaltige Betrachtung des Gebietes**

- Ist das vorgesehene Gebiet grundsätzlich geeignet?
  - Prüfung ähnlich wie bei Umwidmungen im Rahmen der Raumordnung; vergleichbar mit Baulandwidmungen.  
(z.B. wird neues Bauland gewidmet, so entstehen dann oft Begehrlichkeiten nach einer entsprechenden Nutzung/Widmung durch die Eigentümer der angrenzenden Grundparzellen.)
- Wie kommt man in das Gebiet?
  - Anfahrts- und Abfahrtswege
  - Zubringer
  - Parken
  - spezifische Infrastruktur etc.
- Welche spezifischen sensiblen Pflanzenarten, Tierarten sind in diesem Gebiet beheimatet und wie ist mit diesen Thematiken umzugehen?
  - Z.B. wo sind bekannte Balzplätze/Lebensraum von Raufußhühnern
  - Störungswirkung siehe A.2
- Informationen darüber für Naturschutzrechtliche Bewilligung an Landesumweltanwalt weitergeben
- Welche jagdliche Bedeutung hat das Gebiet?
  - Wildwechsel
  - Jagdliche Einrichtungen, Fütterungen
  - Wildruhezonen
  - Rückzugszonen, Aufforstungsgebiete etc.
  - § 52 TJG Gebiete
- Wer ist der Projektbetreiber bzw. Errichter?
  - Ansprechpartner
  - Verantwortlicher
  - Haftender
- Wird eine Rücklage für eine spätere Renaturierung, einen späteren Rückbau hinterlegt bzw. gibt es entsprechende geldwerte Garantien?



## 1.2. Flächenbedarf

Ressourcen schonend bedeutet, dass so wenig Grundfläche wie möglich beansprucht werden soll.

Die tatsächlichen Auswirkungen auf die beanspruchte Fläche in denen ein Störung des Jagdbetriebes durch ein Singletrail Projekt auftritt, werden im Folgenden anhand eines Beispiels aus der Umgebung von Innsbruck näher beleuchtet.

Im Westen der Stadt Innsbruck, Bereich des Jagdteilgebietes Nr. 860 Hofwald, erfolgte im Juni 2022 der Spatenstich zum „Single-Trail Hofwald“ auf Flächen der Österreichischen Bundesforste (ÖBf).

Nach einem kurzfristigen Baustopp aufgrund möglicher Nutzungskonflikte bei der Trassenführung, wurde weiter gebaut, bis es durch massive Proteste zum vorübergehenden kompletten Stopp des Projektes gekommen ist. Es wird nun durch die Planung einer neuen Trassenführung eine positive Lösung für Wanderer, Besinnungssuchende und Biker gesucht.



Hauptaugenmerk wird daraufgelegt, dass die Schaffung von legalen Trail-Möglichkeiten auch eine Entzerrung von Nutzungskonflikten und eine Entlastung des Naturraumes mit sich bringt.

Der künftige Trail befindet sich (wie nebenstehend abgebildet) ausschließlich im Bereich des Reviers Hofwald (Gesamtfläche Jagd 119 ha).

Im Gebiet des Reviers befinden sich somit der Zubringerweg (bestehender Forstweg, Nutzung gem. Tiroler MTB-Modell) und der dann „fertiggestellte“ Singletrail.

Die Betrachtung des Flächenbedarfes von Singletrails kann jedoch nicht ausschließlich auf den einzelnen Trail reduziert erfolgen, sondern es ist eine sogenannte Korridorbetrachtung vorzunehmen.

## Warum Korridor?

Es gibt immer eine Abweichung zwischen dem Plan (auf Papier) eines Singletrails und dem gebauten tatsächlichen Verlauf.

**„Bauen tut den Trail der Baggerfahrer!“<sup>12</sup>**

Durch die natürlichen Gegebenheiten vor Ort wie Felsen, große Wurzelstöcke u.ä. ist eine Abweichung vom Papierplan oft unausweichlich.

Auch ergeben sich durch die Befahrung des in Betrieb gegangenen Trails immer wieder notwendige kleine flächige Änderungen. Wie etwa: <sup>13</sup>

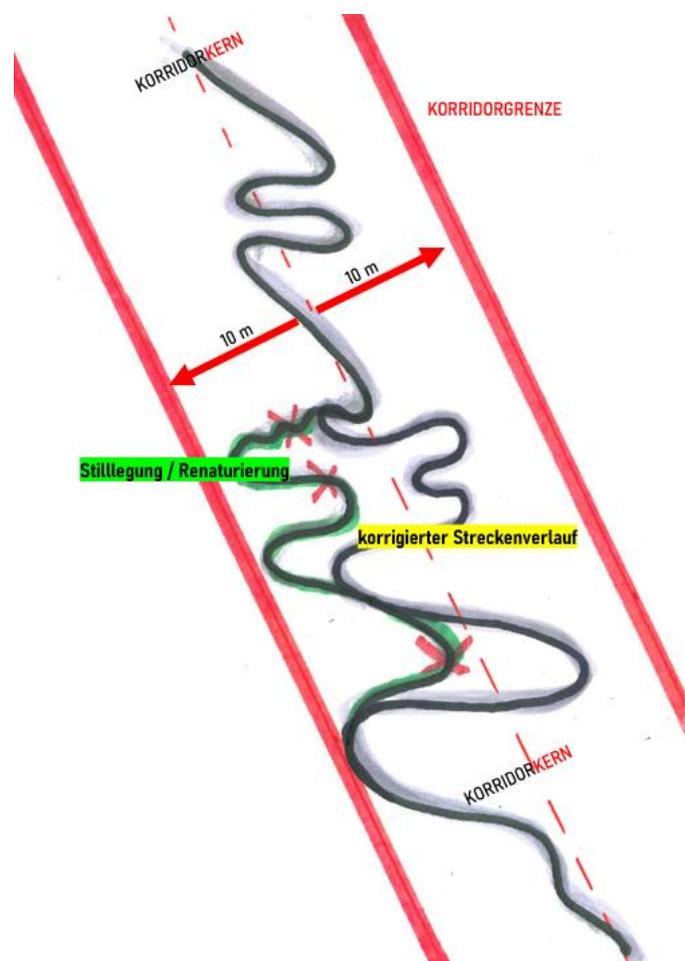
- Kurven werden größer; breiter oder
- kurze Streckenteile müssen verlegt werden (ursprünglicher Teil muss stillgelegt und renaturiert werden) bzw. die
- Streckenführung erweist sich als ungeeignet und muss korrigiert werden.

Daher wird mit dem Grundeigentümer ein Korridor vereinbart innerhalb dessen Grenzen sich der zu errichtende Single Trail zu befinden hat.

Der Singletrail, die Fahrspur, hat normalerweise eine „Fahrbreite“ von bis zu 1,00 m.

Um dem Grundeigentümer die größtmögliche Sicherheit über die überlassene Grundfläche zu geben, macht es Sinn, einen sogenannten Korridor zur Errichtung des Trails vertraglich zu vereinbaren. Dies bedeutet, dass die Fläche des überlassenen Grundes sich aus einem Bereich Falllinie zuzüglich links und rechts 10 Meter ergibt. (Korridorbreite somit bis zu maximal 20 m)

Im Genehmigungsverfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Errichtung eines Singletrails kann derzeit jedoch nur der tatsächliche Verlauf des Trails behandelt bzw. genehmigt werden. Alle künftigen Abänderungen müssen vom Errichter bzw. Betreiber bei der Behörde angezeigt und neuerlich genehmigt werden.

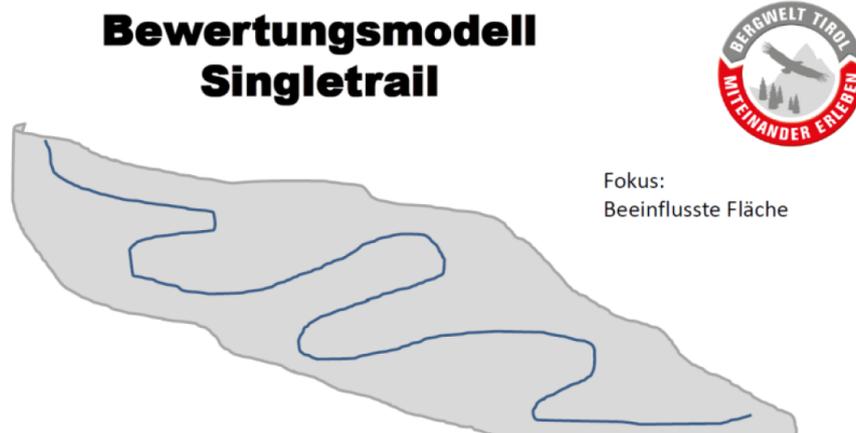


<sup>12</sup> vgl. Zitat Christian Rehrl BFI Steinach

<sup>13</sup> Grafik Korridor I – korrigierter Streckenverlauf ©Flir

Unter Bezugnahme auf das vorgeschlagene Bewertungsmodell des Tiroler Mountainbike Modell 2.0 für Singletrails, zur Flächenberechnung für eine Jagdwertminderung, wurde daher das Modell eines Korridor-Kernes und der dazugehörigen Pufferzone entwickelt:

- –Jagdwertminderung (200 m Streifen, 100 m links u. rechts)



14

### Korridor-Kern, Pufferzone und wildökologische Ausgleichsfläche:

In Anlehnung an das Forstgesetz 1975 §33(3) welches u.a. das Skifahren im Wald („im Bereich von Aufstiegshilfen“) regelt, sollte ein Singletrail-Korridor mit jagdlicher Pufferzone und wildökologischer Ausgleichfläche festgelegt bzw. definiert werden.

#### **§ 33 (3) ForstG**

*Das **Abfahren** mit Schiern im Wald (abseits von Schipisten) ist **im Bereich von Aufstiegshilfen** (z.B. Seilbahnen) **nur auf markierten Pisten oder Schirouten** erlaubt.*

*Als "Bereich von Aufstiegshilfen" gilt jener Bereich, der von der Bergstation der Aufstiegshilfe mit einem weniger als 30-minütigen Fußmarsch erreicht werden kann, jedenfalls aber ein Bereich von 500m zu beiden Seiten der Aufstiegshilfe, Piste oder der markierten Abfahrt.*

***Außerhalb des Bereichs von Aufstiegshilfen** ist das Schifahren oder das Snowboarden im Wald **zulässig**, sofern dort nicht Befahrungs- oder Betretungsverbote (z.B. das oben genannte Betretungsverbot) gelten*

<sup>14</sup> vgl. Tiroler MTB-Modell 2.0



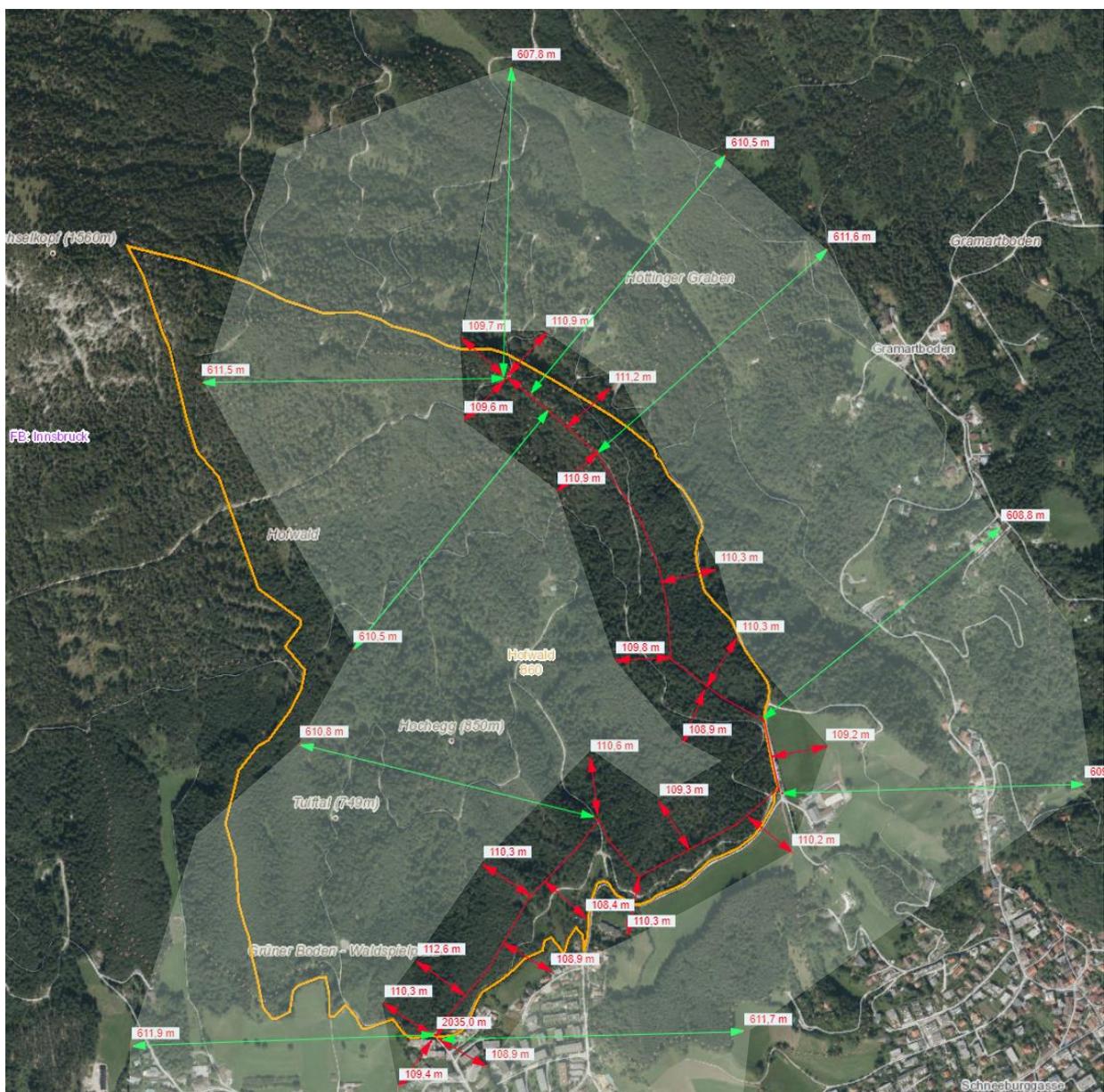


## Wildökologische Ausgleichsfläche

Forschungen im Bereich der Wildökologie haben ergeben, dass bei baulichen Eingriffen in das natürliche Habitat von Wildtieren gewisse Ausgleichsflächen unausweichlich sind, in denen keinerlei weitere Eingriffe, Beunruhigungen u.ä. erfolgen, um die Auswirkungen der Störung des Habitats abzumildern.

Daher bedarf es, in Anlehnung an § 33(3) des Forstgesetzes, einer wildökologische Ausgleichsfläche beim Bau und Betrieb eines Singletrails von zusätzlichen 500m zum Korridorkern und der Pufferzone.

In diesem Bereich bzw. auf dieser Fläche darf weder ein weiterer Singletrail-Korridor, noch eine Freeride Route oder eine Skiroute o.ä. errichtet bzw. genehmigt werden.<sup>17</sup>



<sup>17</sup> Grafik Wildökologische Ausgleichsfläche ©Flir

## BEGRIFFSDEFINITIONEN

### MTB-Route

Unter MTB-Route versteht man alle freigegebenen MTB-Strecken, die auf Forststraßen und Almenwegen verlaufen und auf denen grundsätzlich auch (forst-)wirtschaftlicher Verkehr von mehrspurigen Kraftfahrzeugen stattfindet oder stattfinden kann.<sup>18</sup>

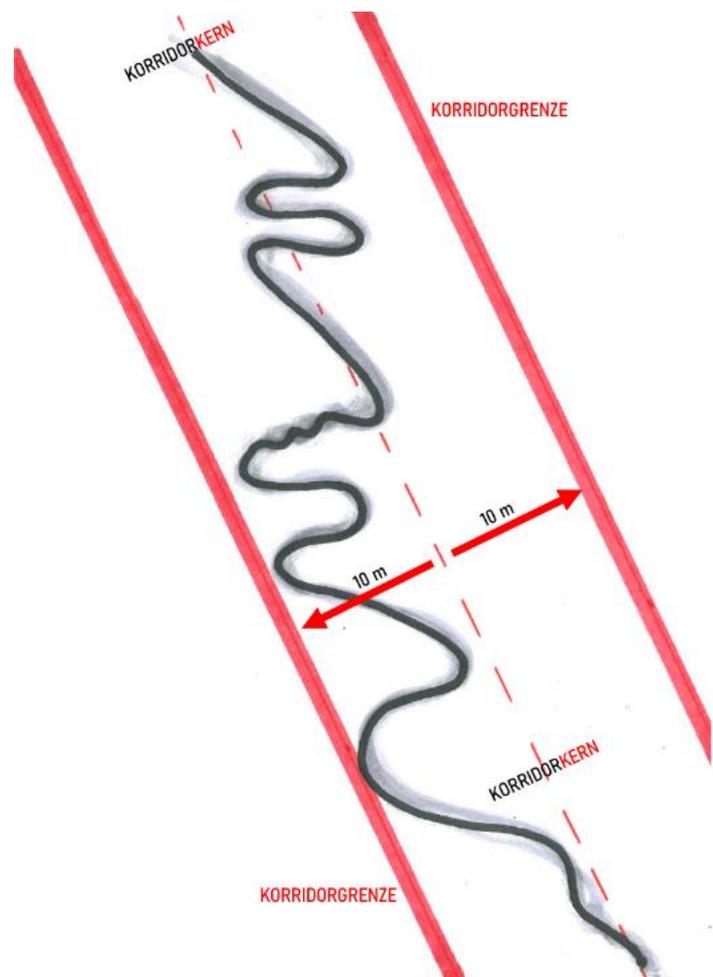
### Singletrail

Der Begriff Singletrail steht für einen Pfad oder Steig, der so schmal ist, dass man dort nicht mehr nebeneinander fahren kann. Die Breite beträgt ungefähr zwischen 0,5 und 1 m. Ein Singletrail ist zum größten Teil naturbelassen, er kann aber für die MTB-Nutzung adaptiert werden, um die technischen Schwierigkeiten und/oder auch Erosionen zu verringern (z.B. Bau von Holzstegen über dauerhaft durchnässte Untergründe).<sup>19</sup>

### Korridor I – KORRIDORKERN

Klar ausgewiesene und mit dem Grundeigentümer vereinbarte Grundstücksfläche. Innerhalb der dort vereinbarten Grenzen kann der Singletrail/ die Singletrails errichtet bzw. betrieben werden.

Der Korridor leitet sich ab vom geplanten Verlauf des Singletrails (Breite Singletrail 0,50 bis 1 Meter) zuzüglich 10 m links und rechts des Verlaufes. Maximale Korridorbreite 20 m.<sup>20</sup>



<sup>18</sup> vgl. Tiroler MTB-Modell 2.0

<sup>19</sup> vgl. Tiroler MTB-Modell 2.0

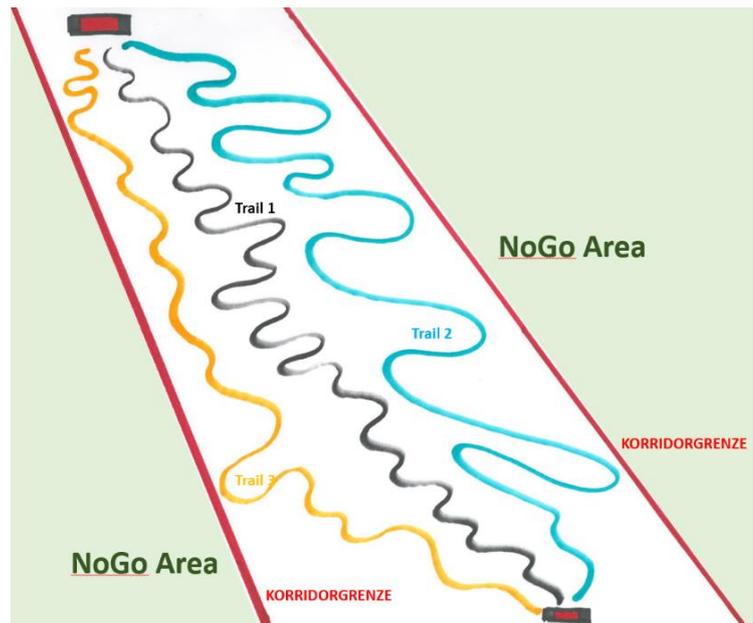
<sup>20</sup> Grafik Korridorkern © Flir

Der Korridorkern kann auch aus mehreren nebeneinander liegenden Trails bestehen.

Dies ist anzustreben, wenn in einer Region mehrere Routen geplant werden.

Dies bedeutet, dass sich somit auch die Grenzen (Pufferzone, wildökologische Ausgleichsfläche) nach außen verschieben.

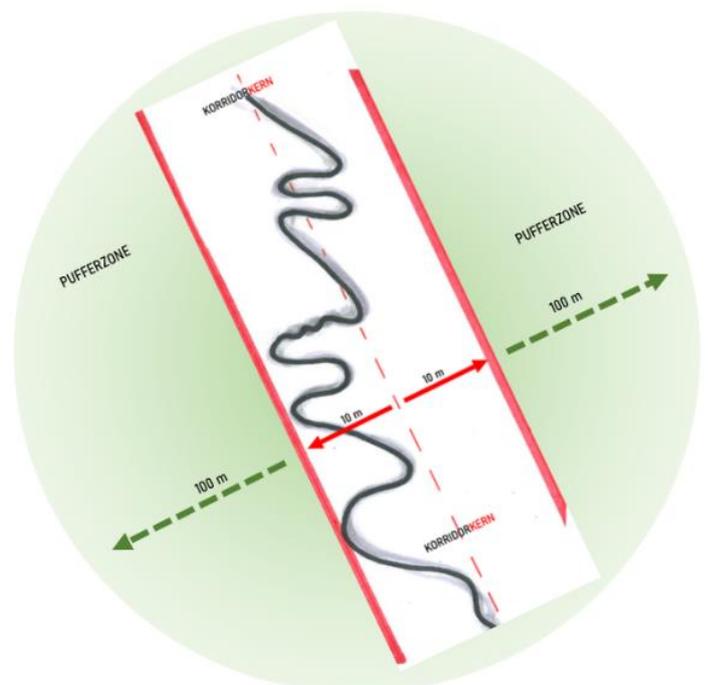
Zusammenfassung mehrerer Trails auf einer Fläche dient dazu, dass das Angebot auch wirklich angenommen wird und hilft eine Zerstückelung der Naturlandschaft (z.B. alle 500 m ein Trail) zu verhindern.<sup>21</sup>



### Korridor II - Pufferzonen (NoGo Area)

Der Korridor I wird um eine **Pufferzone** von zusätzlichen 100 m links und 100 m rechts des Planungsverlaufes des Singletrails gebildet und gilt als absolute Tabuzone.<sup>22</sup>

Dies bedeutet, dass die Betreiber des ausgewiesenen „Singletrails“ gewährleisten müssen, diesen Bereich dauerhaft und wirkungsvoll zu überwachen bzw. zu kontrollieren. Somit soll gewährleistet werden, dass sich die Mountainbiker an den vereinbarten Korridorkern halten.

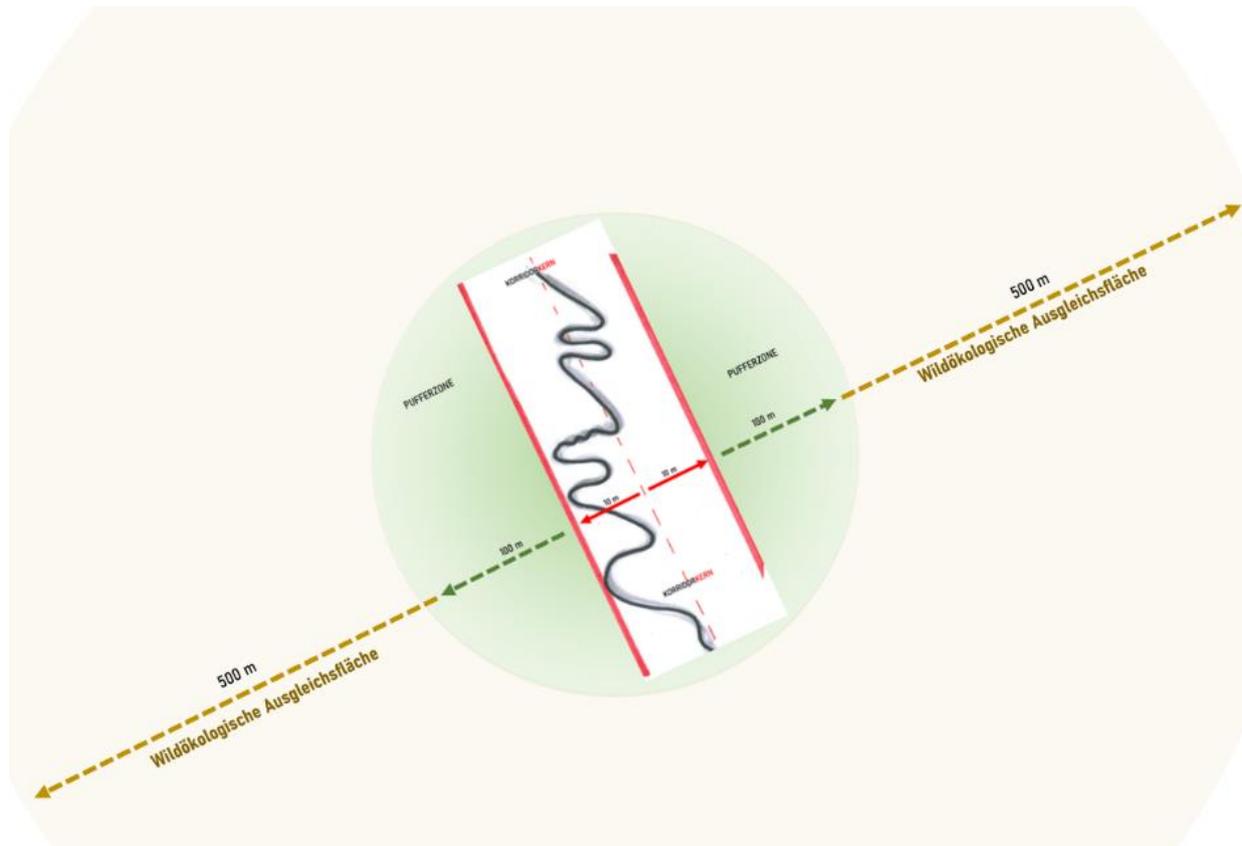


<sup>21</sup> Grafik Korridorkern erweitert © Flir

<sup>22</sup> Grafik Korridor II – Pufferzone © Flir

### Wildökologische Ausgleichsfläche (NoGo Area)

Ist jener Bereich, links, rechts, oberhalb und unterhalb des Korridorkernes und der Pufferzone von zusätzlichen 500 m (vgl. § 33(3) ForstG).



23

Auf dieser Fläche, die als wildökologischer Ausgleich zum aktiven Eingriff in die Natur durch die Errichtung der Sportstätte Singletrail dient, dürfen keine weiteren Sportstätten, Freeriderouten, Skirouten u.ä. errichtet bzw. genehmigt werden.



### 1.3 Betriebszeiten aus der Sicht der Jagd

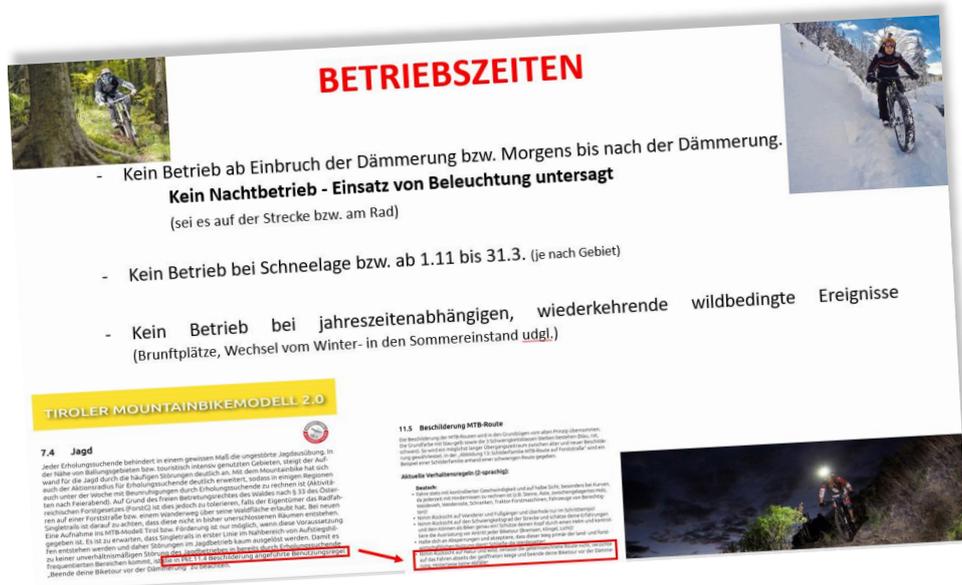
Neben dem Flächenbedarf habe auch die Betriebszeiten Einfluss auf die Fauna und Flora in den betroffenen Gebieten.

Um den Störfaktor „Trail“ für die betroffenen Gebiete so gering wie möglich zu halten, bedarf es einer Einschränkung der Betriebszeiten, sowohl was die Jahreszeiten als auch die Tages- und Nachtzeiten betrifft.

Die bereits vorhandenen Anmerkungen im veröffentlichten Tiroler Mountainbike Modell 2.0 müssen um folgende Punkte ergänzt bzw. klar definiert werden.

#### Betriebszeiten:

- Kein Betrieb ab Einbruch der Dämmerung bis morgens nach der Dämmerung.  
Kein Nachtbetrieb - Einsatz von Beleuchtung untersagt!  
(sei es auf der Strecke bzw. am Rad)
- Kein Betrieb bei Schneelage bzw. ab 1.11 bis 31.3. (je nach Gebiet)
- Kein Betrieb bei jahreszeitenabhängigen, wiederkehrenden wildbedingten Ereignissen (Brunftplätze, Wechsel vom Winter- in den Sommerzustand udgl.)



<sup>24</sup> aus dem Vortrag Tiroler MTB-Modell 2.0 & Jagd © Mag. Hannes Flir



## 2. Dauerhafte Gewährleistung und Sicherstellung der Einhaltung geltender Gesetze und Verordnungen durch die zuständigen Verwaltungsbehörden bzw. die dafür zuständige Exekutive

Der Mountainbike-Sport hat in den letzten Jahrzehnten einen regelrechten Boom erlebt. Die Entwicklung des Sports und somit die Bedürfnisse der Sportler sind enorm gewachsen. Infrastruktur und rechtliche Rahmenbedingungen konnten hierbei nicht Schritt halten.

Wie sich in vielen Diskussionen mit den Betroffenen (Sportlern, Grundeigentümern, Naturnutzern) herausgestellt hat, ist die fehlende Klarheit über den tatsächlichen rechtlichen Rahmen bzw. wer die Gesetze exekutieren darf/muss, das größte Problem bei der Findung einer für alle Beteiligten handhabbaren Lösung.

Die rechtliche Situation für Mountainbiker in Österreich/Tirol ist klar geregelt. Das Forstgesetz besagt im Paragraph 33, dass jedermann den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich darin aufhalten darf. Der Begriff der freien Betretbarkeit umfasst alle gehenden Aktivitäten wie Wandern, Skilanglauf, Skitouren, Klettern und Schneeschuhwandern. Für alle andere Aktivitäten, die über das Betreten hinausgehen, gilt diese Wegfreiheit im Wald nicht. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass das Mountainbiken im Wald nicht erlaubt und auch auf Forststraßen, Waldwegen und Steigen (außer es gibt eine zivilrechtliche Vereinbarung mit den Grundeigentümern; Tiroler MTB-Modell) nicht erlaubt ist.

Im alpinen Ödland (oberhalb des Waldes) gelten in Österreich die jeweiligen Landesgesetze über die Wegfreiheit im Bergland. In Tirol wird die Nutzung von alpinem Ödland beispielsweise nicht durch ein Landesgesetz, sondern durch Gewohnheitsrecht geregelt.<sup>25</sup>

**Zusammenfassung:** Mountainbiker dürfen sich nur auf ausdrücklich dafür ausgewiesenen Mountainbike-Strecken fahrend bewegen, um einem rechtlichen Konflikt (Zivilrecht, Verwaltungsrecht) zu entgehen.

Ob die Errichtung bzw. Ausweisung eines Singeltrails oder einer Downhillstrecke einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegt, ist in jedem einzelnen Fall mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Der Konsenswerber hat zu prüfen, welche weiteren Bewilligungen (z.B. wasserrechtliche, forstrechtliche Bewilligung) notwendig sind, um einen Singeltrail oder eine Downhillstrecke zu errichten.<sup>26</sup>

Um dies zu gewährleisten, bedarf es strengen Kontrollen außerhalb der freigegebenen Korridore. Bei der derzeit geltenden Rechtslage ist eine Kontrolle, Abmahnung etc. kaum bis gar nicht möglich. Hier müssen klare Regeln durch die Bezirksbehörde (Politik, Gesetzgebung) geschaffen werden, die auch exekutierbar sind. Ohne ein entsprechendes rechtliches Instrument und eine aktiv ausgeübte Exekutive wird es kaum legale Singeltrails geben.

Fakt ist, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen (also die Legislative) in ausreichender Form vorhanden sind, es scheitert derzeit lediglich daran, dass die Gesetze, die Verordnungen nicht

---

<sup>25</sup> vgl. <https://www.bergwelt-miteinander.at/sommer/mountainbike/faqs.html>

<sup>26</sup> vgl. Good2know – tiroler umweltschutz

entsprechend kontrolliert und Übertretungen nicht bestraft werden können (es fehlen somit die entsprechenden Voraussetzungen für die Exekutive).

**Der Gesetzgeber muss Gesetze (bzw. Verordnungen) erlassen, welche eine entsprechende wirksame Kontrolle der Einhaltung der bestehenden Rechtslage gewährleisten.**

Diese neuen Regelungen (Gesetze und Verordnungen) müssen weit über die bereits bestehenden Rechte eines Forstschutzorgans bzw. eines Jagdschutzorgans hinausgehen.

Das derzeitige Hauptproblem bei Kontrollen bzw. bei Feststellungen einer Gesetzesübertretung ist die mangelnde Möglichkeit einer Identitätsfeststellung durch die für den Naturraum bestellten Aufsichtsorgane.

Es besteht nicht einmal die Möglichkeit eine Fotografie des Verdächtigen zu verwenden, ohne dass dies schon als erkennungsdienstliche Maßnahme gilt.

Folge: erkennungsdienstliche Maßnahmen sind nur der Polizei (u.ä. Organen) vorbehalten.<sup>27</sup>



Wind der Wald zum Konfliktraum, führen Gespräche oft nicht mehr zu Lösungen. Beseidete Forstschutzorgane sind als Organe der öffentlichen Aufsicht mit weiteren Kompetenzen ausgestattet.

Rechtliche Änderungen lösen eine Kettenreaktion in einer Vielzahl von betroffenen Gesetzen (aus und können daher nur von Amtswegen vorgeschlagen, koordiniert und vollzogen werden.

Ohne den politischen Willen und direkten Auftrag der Politik an die Verwaltung wird es keine Änderung der bestehenden Regelungen geben.

#### **FAZIT:**

Es sind Regelungen (Gesetze und Verordnungen) so zu schaffen, dass eine Kontrolle, Anhaltung, Feststellung der Identität im Wald möglich ist, z.B. für bestellte Forstschutzorgane oder auch Jagdschutzorgane (dies wäre bei einer Novelle des Forst- bzw. Jagdgesetzes zu berücksichtigen).

<sup>27</sup> Forstzeitung Nr. XX/2020 Seite 26ff bzw. Nr. 07/2021 S.30ff

### 3. Parteistellung der betroffenen Jagdausübungsberechtigten, bzw. zumindest jedoch ein Anhörungsrecht in den unterschiedlichen Phasen des Projektes und während des laufenden Betriebes.

Das Jagdrecht ist eine Befugnis, die aus dem Grundeigentum abgeleitet wird (§ 1 TJG). Dieses Recht kann in festgestellten Jagdgebieten (§4 TJG ff) von den dazu qualifizierten Grundeigentümern selbstausgeübt werden oder weiter vergeben werden. Eine Weitergabe des Rechtes erfolgt meist in Form einer Verpachtung gegen Entgelt. D.h. das Jagdrecht für ein gewisses Gebiet stellt einen entsprechenden monetären Wert dar.

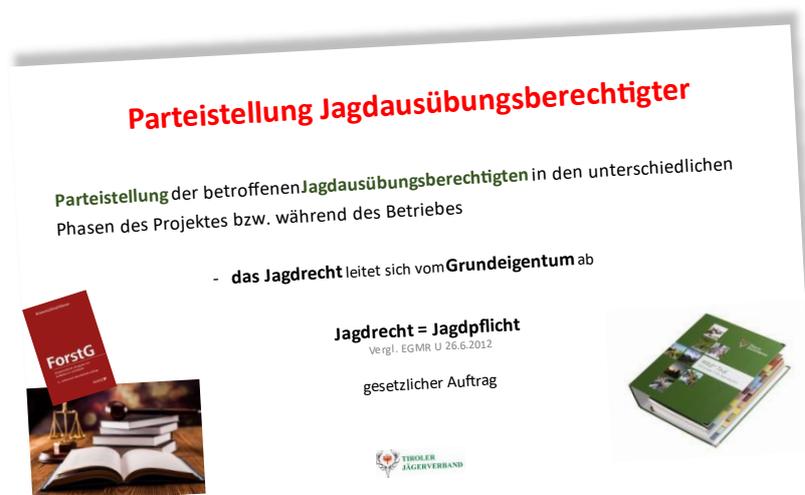
Werden nun Grund-, Waldflächen in einem Jagdgebiet für neue MTB-Strecken verwendet, so stellt dies einerseits eine Einschränkung des Jagdbetriebes dar und andererseits hat dies unmittelbare Auswirkungen auf den Jagd-Pachtvertrag bzw. auf den jährlichen Jagd-Pachtzins.

Um den Schaden für Verpächter und Pächter so gering wie möglich zu halten und eventuell entstehende faire Entschädigungszahlungen klar zu regeln, ist es notwendig, dass der Jagdausübungsberechtigte (bzw. ein Vertreter der Eigentümer des Jagdrechtes des Gebietes) in sämtlichen Phasen des Projektes und während des Betriebes eine Parteistellung hat.

**Dieses Recht auf Parteistellung bzw. Anhörung des Jagdausübungsberechtigten muss im Behördenverfahren zur Errichtung und den Betrieb von Mountainbikerouten bzw. Trails gesetzlich verankert werden.**

Ähnliche geregelte Fälle findet man etwa bei der Bewilligung von Wasserkraftwerken, bei denen neben anderen der Fischereiberechtigte lt. Wasserrechtsgesetz als Partei zu berücksichtigen ist. Der Fischereiberechtigte hat Parteistellung während sämtlicher Phasen eines Projektes und ist einmalig beim Bau (Bauzeit udgl.) und weiters jährlich während des laufenden Betriebes (z.B. bei Spülungen, Sonderentleerungen der Staustufen oder Einleitung „anderer“ Abwässer) zu entschädigen.

Bei „Störungen“ des Fischwassers während des laufenden Kraftwerksbetriebes hat rechtzeitig eine entsprechende Information und anschließend eine vordefinierte Entschädigungszahlung an den Fischereiberechtigten zu erfolgen.



**Parteistellung Jagdausübungsberechtigter**

Parteistellung der betroffenen Jagdausübungsberechtigten in den unterschiedlichen Phasen des Projektes bzw. während des Betriebes

- das Jagdrecht leitet sich vom Grundeigentum ab

**Jagdrecht = Jagdpflicht**  
Vergl. EGMR U 26.6.2012  
gesetzlicher Auftrag

**ForstG**

**TIROLER JÄGERVERBAND**

28

**4. Eine konsequente und dauerhafte Aufklärungskampagne in der Öffentlichkeit durch das Land Tirol zur Entwicklung eines entsprechenden Bewusstseins in der Bevölkerung (der Naturnutzer) für die Zusammenhänge und Auswirkungen in und auf die Flora und Fauna.**

- PR-Kampagnen
- Bergwelten Tirol
- Respektiere deine Grenzen
- u.ä.

Es ist sicherzustellen, dass auf allen Informationsplattformen und Foren einheitlich abgestimmte Botschaften vermittelt werden.

**Aufklärungskampagne**

Eine konsequente und dauerhafte **Aufklärungskampagne** in der Öffentlichkeit durch das Land Tirol zur Entwicklung eines entsprechenden Bewusstseins in der Bevölkerung (der Naturnutzer) für die Zusammenhänge und Auswirkungen in und auf Flora und Fauna.



**Einheitliche Botschaft, einheitliche Information!!!**







## Literaturverzeichnis

### Forstgesetz

- FORST G (Brawenz/Kind/Wieser) -Kommentierte Ausgabe mit Judikatur in Leitsätzen, 4. umfassend überarbeitete Auflage, MANZ 2015

### Österreichischer Alpenverein:

- Diskussionspapier Mountainbiking im Alpenverein – Herausforderungen und Chancen (2015)
- Positionspapier Mountainbike, 52 Sitzung des Bundesausschusses ÖAV (2022)

### Tiroler Umwelthanwaltschaft

- good2know – Anlage von Singeltrails und Downhillstrecken für den Radsport; Empfehlungen der Tiroler Umwelthanwaltschaft (2019)

### Amt der Tiroler Landesregierung (Gruppe Forst)

- Tiroler Mountainbike Modell 2.0. (2014)
- Trailbauhandbuch; Im Rahmen des Tiroler MTB-Modell 2.0 (2018)
- Bergwelt Tirol – Miteinander Erleben – Tiroler MTB-Modell

### Forstzeitung; (Österreichischer Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG;)

- Das Forstschutzorgan – ein Organ der öffentlichen Aufsicht; Ausgabe XX/2020 Seite 26ff
- Forstschutzorgane und Festnahme, Ausgabe 07/2021 Seite 30 ff

### Akademien der Wissenschaften Schweiz

- Graf R.F., Signer C., Reifler-Bächtiger M., Wyttenbach M., Sigrist B., Rupf R. (2018). Wildtier und Mensch im Naherholungsraum. Swiss Academies Factsheets 13 (2).

### BioOne Complete (complete.BioOne.org)

- Measuring Avoidance by Capercaillies Tetrao Urogallus of Woodland Close to Tracks; Authors: Summers, Ron W., McFarlane, Joanna, and Pearce-Higgins, James W. Source: Wildlife Biology, 13(1) : 19-27; Published By: Nordic Board for Wildlife Research

### Mountainbike Tourismusforum Deutschland

- Wie Boden, Flora und Fauna auf Mountainbiker reagieren–ein Überblick zum Stand der Forschung; Autoren Stephan Grapentin, Norman Bielig, Anne Heidemüller, Tilman Sobek
- [www.mountainbike-tourismusforum.de](http://www.mountainbike-tourismusforum.de)

### Grafiken erstellt mit Hilfe von:

- **tiris** ist das geografische Informationssystem des Landes Tirol.
- Flir Wirtschaftskanzlei GmbH

### Vorträge:

- Lebensraum- & Lenkungsconzepte TJV, Christine Lettl MSc, 2022
- MTB-Modell 2.0 & Jagd, Mag. Hannes Flir, 2022

*Alle Inhalte dieses Papers, insbesondere Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei den Autoren.*